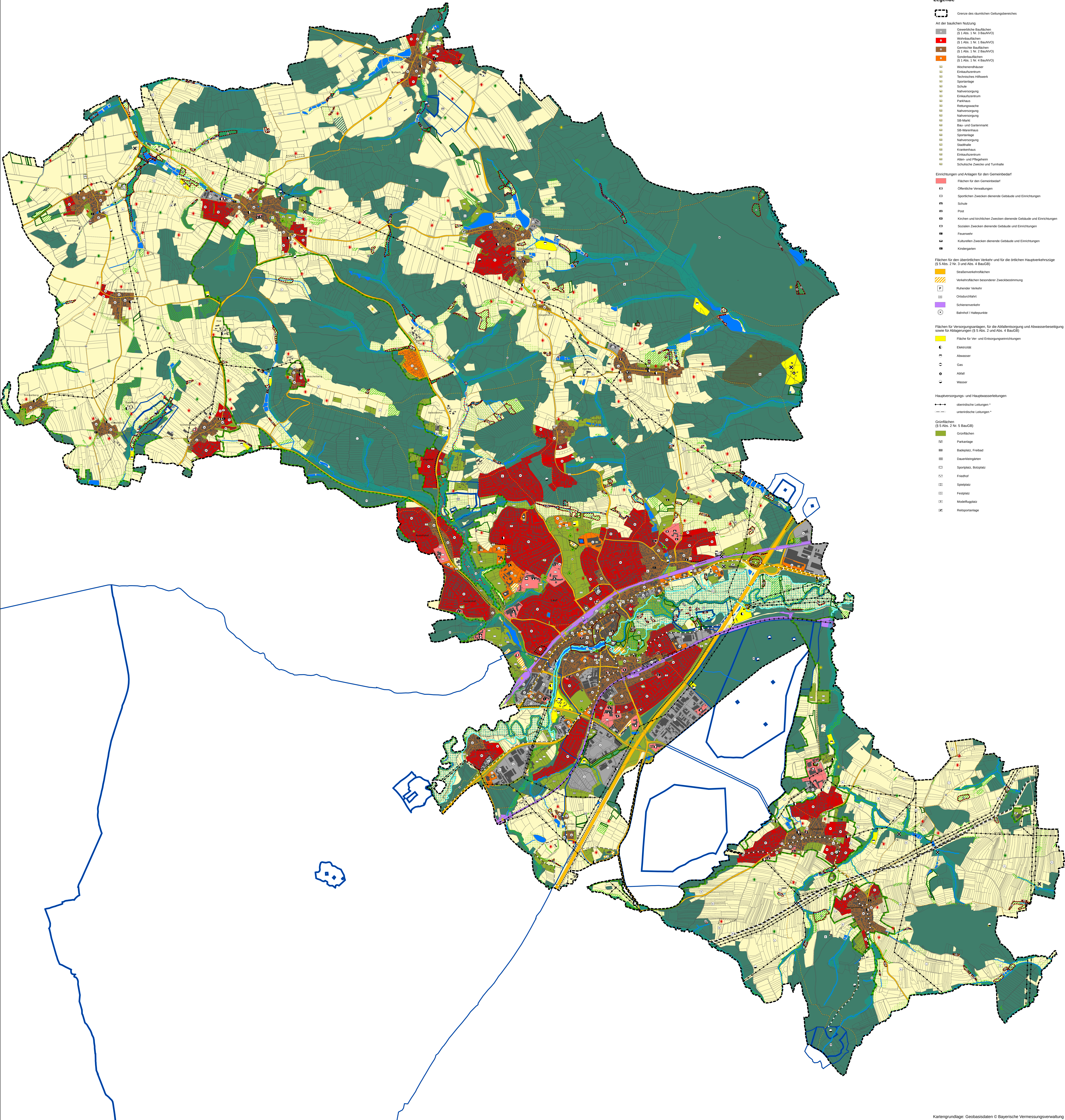




Legende

- Grenze des städtischen Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung
- Gewerbliche Bautflächen (S 3 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - Werkstadtflächen (S 3 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - Gewerbliche Bautflächen (S 3 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - Städtebauflächen (S 3 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - Wohnendhäuser
 - Einzelhäuser
 - Technisches Netzwerk
 - Sportanlage
 - Schule
 - Nahversorgung
 - Einzelhandelszentrum
 - Posthaus
 - Reinigungswäsche
 - Nahversorgung
 - SB-Markt
 - Bar- und Gastwirtschaft
 - SB-Warenhaus
 - Sportanlage
 - Nahversorgung
 - Stadthalle
 - Kinderhaus
 - Einzelhandelszentrum
 - Alten- und Pflegeheim
 - Schulische Zwecke und Turnhalle
- Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Spitzenstellen dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Post
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sonderanlagen dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kindergarten
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (S 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Städtebauflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Ruhender Verkehr
 - Ortsdurchfahrt
 - Straßenverkehrsfläche
 - Bahnhof / Haltepunkt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (S 5 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - Elektrische Leitungen
 - Abwasser
 - Gas
 - Abfall
 - Wasser
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- überörtliche Leitungen
 - unterirdische Leitungen
- Grünflächen (S 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Balkplatz, Freibad
 - Dauerkongressen
 - Sportplatz, Bolzplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz
 - Festplatz
 - Modellflughafen
 - Reiseparkanlage

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (S 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
 - Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten
 - Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten (S 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten für Grund- und Quellwassersperren
- Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (S 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Aussiedelhof
 - Erwerbskennlinie
 - Flächen für Wald
 - Flächen für Aufforstung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (S 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Räume für potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
 - Kartiertes Biotop der Biotopkartierung Bayerns
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Pflanzendecke
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbereichen
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
 - Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Habitaten
 - Ortsplanung innerhalb der Baufelds
 - Gestaltung von Siedlungsranden
 - Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen
 - Neuschaffung von Gehölzstrukturen
 - Erhaltung und Entwicklung von Sand-Lebensräumen
 - Erhaltung und Aufwertung von Grünflächen im Siedlungsbereich
- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes
- Landschaftsschutzgebiet
 - Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protected Area)
 - Naturschutz
 - geplantes Naturschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Geplantes geschütztes Landschaftsbestandteil
 - Geschütztes Biotop nach Art 136a BayNatSchG a. F.
 - Naturschutz
 - linear
 - punktartig
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (S 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Raumwirksame Einzeldenkmäler
 - Denkmalschutz
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Baufelds, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgeschrieben ist (S 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Baufelds für Regenwasserbeseitigungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verschmutzende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (S 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
 - Abfallanlagen / Abfall- bzw. Altlastenverdrachtsflächen
 - Wanderweg
 - Vorschlag Haltepunkt
 - Vorhabenplan für Windenergieanlagen, Abgrenzung siehe Regionalplan bzw. Abgrenzung in der Begründung
 - Vorranggebiet Quarzstein

* nachrichtliche Übernahmen

Verfahrensvermerke (ursprüngliches Verfahren)

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat in der Sitzung am 25.07.2024 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.08.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.07.2024 hat vom 14.08.2024 bis 17.09.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.07.2024 hat vom 13.08.2024 bis 17.09.2024 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat in der Sitzung am 30.01.2025 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2025 gebilligt.

Zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.02.2025 bis 02.04.2025 beteiligt.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.01.2025 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.02.2025 bis 02.04.2025 im Internet veröffentlicht.

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom 11.07.2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.07.2025 festgestellt.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Beschluss vom 03.09.2025 Nr. 6100/R-10 Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Verfahrensvermerke (ergänzendes Verfahren)

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat in der Sitzung vom die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat hierzu in der Sitzung vom 2026 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 2026 gebilligt.

Zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 2026 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2026 bis 2026 beteiligt.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 2026 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2026 bis 2026 im Internet veröffentlicht.

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat gemäß § 214 Abs. 4 BauGB mit Beschluss des Stadtrats vom 2026 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 2026 festgestellt.

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 2026 (Siegel)

Erster Bürgermeister Thomas Lang

Das Landratsamt Nürnberger Land hat die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Beschluss vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 2026 (Siegel)

Erster Bürgermeister Thomas Lang

Die Erteilung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 2026 (Siegel)

Erster Bürgermeister Thomas Lang